



**Murten  
Morat**

Der Gemeinderat  
Le Conseil communal

# **Richtlinien für die Unterstützung der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit von Sportvereinen**

ab 1.1.2021



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Anspruchs-berechtigung	3
Art. 4	Beitragsgesuche	4
Art. 5	Beitragsbehandlung	4
Art. 6	Haftung	4
Art. 7	Beitragsumfang	4
Art. 8	Festlegung Ansätze	4
Art. 9	Finanzierung	5
Art. 10	Verwendung der Beiträge	5
Art. 11	Fristen	5
Art. 12	Vollständigkeit und Sorgfalt	5
Art. 13	Behandlung der Gesuche	5
Art. 14	Entscheid	6
Art. 15	Inkrafttreten	6

**Der Gemeinderat von Murten erlässt auf Empfehlung der Sportkommission  
folgende Richtlinien:**

**1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Zweck

**Art. 1**

Diese Richtlinien bezwecken die Förderung der Jugend und Öffentlichkeitsarbeit in gemeindeansässigen Sportvereinen. Mit der Unterstützung des Jugendsportes wird insbesondere die Gesunderhaltung und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung der Jugend der Gemeinde Murten gefördert.

Grundsatz

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Murten unterstützt die ansässigen Sportvereine jährlich mit einem finanziellen Beitrag. Der Betrag berechnet sich nach Massgabe der Anzahl der jugendlichen, in Murten wohnhaften Mitgliedern und der für sie tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter sowie von erbrachten Leistungen für besondere Anlässe und öffentliche Anlagen.

<sup>2</sup> Zudem profitieren in Murten ansässige Vereine von günstigeren Mieten der Sportinfrastrukturen, wie dies in der *Benützungsordnung für die Sportanlagen, Fussballplätze und Garderobenanlagen der Gemeinde Murten* von 2018 geregelt ist.

Anspruchsberechtigung

**Art. 3**

<sup>1</sup> Anspruch auf finanzielle Beiträge nach diesen Richtlinien haben Vereine mit Sitz und grundsätzlich mit Sporttätigkeit in der Gemeinde Murten, welche über eine Jugendabteilung und über ein Förderungskonzept gemäss Jugend und Sport Schweiz (J+S) verfügen.

<sup>2</sup> Vereine, die kein Konzept nach J+S aufweisen, können nach Vorlage eines vergleichbaren Konzepts Beiträge nach diesen Richtlinien beantragen. Auf Antrag der Sportkommission entscheidet der Gemeinderat in diesen Fällen über die Anspruchsberechtigung anhand der eingereichten Unterlagen.

<sup>3</sup> Nehmen Vereine ohne Sitz in Murten Jugendliche aus der Gemeinde Murten auf, so kann auf Antrag des Vereins für jeden Jugendlichen, der regelmässig an den Trainings teilnimmt, maximal die Hälfte des in Art. 7 Bst. a aufgeführten Betrags ausbezahlt.

<sup>4</sup> Jugendliche selbst haben keinen Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.

*Beitragsgesuche*

**Art. 4**

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge nach diesen Richtlinien sind bei der Stadtschreiberei zu Händen der Sportkommission einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von dem J+S Coach oder gleichwertige Funktion des Vereins zu unterzeichnen.

*Beitragsbehandlung*

**Art. 5**

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sportkommission über die Gültigkeit des Gesuchs, sowie die Höhe der zu entrichtenden Beiträge.

*Haftung*

**Art. 6**

Die Vereine und deren Organe sind der Gemeinde Murten gegenüber für die rechtmässige Geltendmachung und die vorschriftsgemässe Verwendung der Beiträge verantwortlich. Im Falle von Verletzung behält sich die Gemeinde Murten ein Rückforderungsrecht vor.

**2. JUGENDSPORTFÖRDERUNG**

*Beitragsumfang*

**Art. 7**

An Sportvereine mit Sitz in Murten werden folgende Unterstützungsbeiträge ausgerichtet:

a) bis CHF 40.00 pro jugendliche bis 18-jährige Mitglieder mit Wohnsitz in Murten.

b) bis CHF 40.00 pro für den Verein tätigen Jugendleitenden; diese müssen nicht in Murten ansässig sein.

c) einmal jährlich bis CHF 300.00 für eine Sportveranstaltung oder ein Lager (regionale und überregionale Wettkämpfe und Turniere, Sporttage, mehrtätige Lager etc.), an welchen jugendliche Vereinsmitglieder teilnehmen. Bei der Festsetzung der Beiträge wird der Dauer der Veranstaltung bzw. des Lagers sowie der Zahl jugendlicher Vereinsmitglieder angemessen Rechnung getragen. Tritt der Verein selbst als Organisator auf, kann der Beitrag nach Massgabe des geleisteten Aufwandes auf maximal CHF 500.00 erhöht werden.

d) bis CHF 300.00 für den Unterhalt und die Betreuung von Sportanlagen, die der Öffentlichkeit dienen (z. B. Vitaparcours, Lauftreff), nach Massgabe des geleisteten Aufwandes.

*Festlegung Ansätze*

**Art. 8**

Die Sportkommission setzt die Beitrags-Ansätze jährlich im Rahmen der Budgetberatungen fest.

*Finanzierung*

**Art. 9**

Zur Ausrichtung der Beiträge beschliesst der Generalrat unter der Rubrik „Beiträge für Sportvereine“ (342.365.01) jährlich einen Kredit in der Laufenden Rechnung, der mit dem Budget dem Generalrat zur Genehmigung unterbreitet wird.

*Verwendung der Beiträge*

**Art. 10**

Die Beiträge der Gemeinde sind von den Vereinen bei der Beitragsfestsetzung für die Jugendlichen (Mitgliederbeiträge) entsprechend zu berücksichtigen und zweckgebunden zu verwenden. Sie dürfen nicht dem Erwachsenensport zugewendet werden.

**3. GESUCHSTELLUNG**

*Fristen*

**Art. 11**

<sup>1</sup> Sportvereine, welche Beitragsleistungen der Gemeinde in Anspruch nehmen möchten, unterbreiten der Sportkommission bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres ein schriftliches Gesuch; sie verwenden dazu die Gesuchsformulare, die ihnen bis spätestens Mitte Juli zugestellt werden.

<sup>2</sup> Den Gesuchen ist eine Adressliste der Jugendlichen beizulegen.

*Vollständigkeit und Sorgfalt*

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Gesuchsformulare sind vollständig auszufüllen und es ist insbesondere darauf zu achten, dass nur in Murten wohnhafte jugendliche Mitglieder aufgeführt werden und deren Geburtsjahr richtig angegeben wird.

<sup>2</sup> Gesuche um Unterstützung von Veranstaltungen und Lagern sowie von Leistungen zugunsten öffentlicher Anlagen (Art. 7 Bst. c-d) müssen Angaben über Dauer, sowie Umfang der erbrachten Leistungen enthalten.

*Behandlung der Gesuche*

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Gesuche werden von der Sportkommission auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Unvollständige oder mangelhafte Gesuchsunterlagen werden unter Ansetzung einer Frist zur Überarbeitung an den betroffenen Verein zurückgewiesen.

<sup>2</sup> Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Die Sportkommission kann indes die Frist zur Gesuchseinreichung auf begründetes Gesuch hin um längstens einen Monat verlängern.

<sup>3</sup> Die Sportkommission setzt die Beiträge für die einzelnen Sparten („jugendliche Mitglieder“, „Jugendleiter“, „besondere Veranstaltungen“ sowie „Unterhalt und Betreuung von Anlagen“) fest und unterbreitet dem

Gemeinderat bis spätestens 30. November eine bereinigte Liste mit einem Antrag auf Beitragsausrichtung.

<sup>4</sup> Der Gesamtbetrag der auszurichtenden Beiträge darf den im Budget vorgesehenen Kredit nicht überschreiten. Drängen sich zur Einhaltung der Kreditlimite Beitragskürzungen auf, ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen.

<sup>5</sup> Lehnt die Sportkommission ein Beitragsgesuch ab, hat sie ihren Entscheid zu begründen und dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

*Entscheid*

**Art. 14**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sportkommission über die Ausrichtung der Unterstützungsbeiträge.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Unterstützung; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Bei Ablehnung eines Gesuchs kann der betroffene Verein eine schriftliche Begründung des Gemeinderates verlangen.

**4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Inkrafttreten*

**Art. 15**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten durch Genehmigung des Gemeinderates in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Richtlinie für die Unterstützung der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit in Sportvereinen vom 5. Juli 2010 und die Anpassungen vom 29. Oktober 2012 aufgehoben.

Durch den Gemeinderat angenommen am 7. September 2020.

Namens des Gemeinderates von Murten

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Christian Brechbühl

Bruno Bandi



**ANHANG 1****Gesuch um Unterstützung der Jugendarbeit in den Sportvereinen**

Gesuch für das Jahr:			
Verein:			
Anzahl Jugendliche bis und mit 18 Jahre:			
Anzahl Jugendleiterinnen / Jugendleiter:			
<b>Adresse der Präsidentin / des Präsidenten</b>			
Name	Vorname		
Strasse	PLZ / Ort		
Tel. P	E-Mail		
<b>Adresse der Kassierin / des Kassiers</b>			
Name	Vorname		
Strasse	PLZ / Ort		
Tel. P	E-Mail		
Bank oder PC-Konto des Vereins:			

Mit dem ausgefüllten Formular haben die Sportvereine mitzuteilen, wie viele Trainingseinheiten für die Jugend pro Jahr durchgeführt werden und wie viele Jugendliche in der Regel im Durchschnitt teilnehmen.

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben und verpflichtet sich, allfällige Beiträge ausschliesslich für die Jugendförderung im Verein zu verwenden.

Ort und Datum:	Unterschrift:
----------------	---------------

Das Gesuch ist mit den notwendigen Formularen vollständig ausgefüllt spätestens jeweils am 30. September des laufenden Jahres einzureichen an:

Sportkommission Murten, Rathausgasse 17, 3280 Murten





